

Satzung der Gemeinde Schlemmin

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Schlemmin

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Regelung des Planungsverfahrens für Magnetschwebebahnen vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486) i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sowie § 86 LBAuO M-V vom 26. April 1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.97 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für das Gebiet des Ortsteiles Schlemmin erlassen:



§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) umfassen die Gebiete, die innerhalb der in den beigefügten Karten eingezeichneten Abgrenzungslinie liegen.

(2) Die beigefügten Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Innerhalb der nach § 4 Abs. 2a BauGB - MaßnahmenG einbezogenen Flächen sind nur Wohngebäude zulässig.

2.2 Bei Neu- und Umbau von Wohngebäuden sind Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Hauptdachneigung von 30° - 50° auszubilden.

2.3 Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche Nr.1 sind Grundstückszufahrten nur über den bereits vorhandenen Feldweg zulässig.

2.4 Der stehende Gehölzbestand im südlichen Bereich der einbezogenen Außenbereichsfläche Nr.1 ist zu sichern. Notwendigwerdende Abnahmen sind bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

2.5 Innerhalb der einbezogenen Außenbereichsfläche Nr. 2 sind die Grundstückszufahrten nur in den bereits vorhandenen, unterbrochenen Abschnitt der vorhandenen Baumreihe zulässig.

§ 3
Ausgleichsmaßnahme

Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 8a BNatSchG sind folgende Maßnahmen bei der Bebauung der einbezogenen Außenbereichsflächen in dem Ort Schlemmin zu realisieren.

3.1 Zur Abgrenzung der Grundstücksflächen in den Landschaftsraum ist auf dem Grundstück durchgängig ein 3m breiter Streifen (gruppenweise) zum Anpflanzen von standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern zu realisieren.

Artenliste

Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Tilia cordata	- Winterlinde
Acer campestre	- Feldahorn
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Prunus spinosa	- Schlehe
Rosa canina	- Hundrose
Salix alba	- Kopfreisde
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

3.2 Je Grundstück ist in den Vorgärten ein einheimischer standortgerechter Laubbaum mit den Anforderungen Hochstamm 3 x verpflanzt, Stammumfang 16 - 18 cm anzupflanzen.

Artenliste

Betula pendula	- Sandbirke
Acer campestre	- Feldahorn
Crataegus laevigata	- Rotdorn
"Paul's Scarlet"	-
Crataegus monogyna	- Weißdorn
Prunus avium 'Plena'	- Gefüllblühende Kirsche
Acer platanoides 'Globosum'	- Kugelahorn
Tilia cordata 'Rancho'	- Kleinkronige Winterlinde
Prunus padus	- Traubenkirsche
Prunus cerasifera	- Kirschlorbeer

3.3 Die Pflanzgebote der textlichen Festsetzungen sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Diese Maßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Baubeginn entsprechend der Baumaßnahmen auf den o. g. Flächen zu realisieren.

3.4 Für die zu pflanzenden Bäume sind unverstelte, vor Überfahren zu schützende Baumscheiben von wenigstens 6m² sicherzustellen. Erfolgreich dreijährige Anwachspflege ist zu gewährleisten. Auftretende Austriebe sind zu ersetzen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat in Kraft.

Schlemmin, 23.9.97
Der Bürgermeister



Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.09.97. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Satzung des Landrates vom 23.09.97, bekanntgemacht worden.
- Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.09.97 zur Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 23.09.97 den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 23.09.97 bis zum 23.09.97 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch die Gemeindevertretung am 23.09.97 ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.09.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

- Die Abrundungssatzung wurde am 23.09.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.
- Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 23.09.97 mit Nebenbestimmungen erteilt.
- Die Auflagen wurden durch den satzungshändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 23.09.97 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 23.09.97 bestätigt.
- Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.
- Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 23.09.97 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23.09.97 rechtsverbindlich geworden.

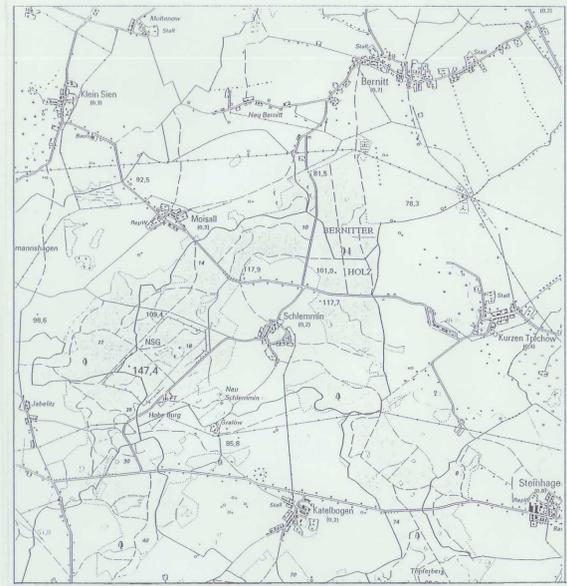
Schlemmin, 5.8.97
Der Bürgermeister

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grünfläche
- Geschützter Biotop (Zusatzzeichen) (§2 EG NatSchG)
- Wasserflächen
- Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
- nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Baugrenze
- Firstrichtung (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- Trafostation
- Haltestelle
- ortsbildprägender Baumbestand
- Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfaßt wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.
- nicht mehr vorhandene Gebäude



Die Abrundungssatzung der Gemeinde Schlemmin für den Ortsteil Schlemmin wurde mit Schreiben des Landrates Güstrow vom 08.04.1997 mit Auflagen teilgenehmigt. Die Auflagen wurden berücksichtigt und führten zu dieser geänderten Fassung der Abrundungssatzung, die auf der Gemeindevertreteritzung am 23.09.97 durch Beitrittsbeschluss beschlossen wurde.

Schlemmin, 23.9.97
Der Bürgermeister

Abrundungssatzung

Gemeinde Schlemmin, Landkreis Güstrow
für den Ortsteil Schlemmin

M. 1: 2 500
APRIL 1997